

**ZUWENDUNGSVERTRAG**

zur Förderung von  
Projekten der Provenienzforschung  
bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten

[Ein Antragsteller]

Zwischen

der **Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste**  
vertr. dr. Herrn Rüdiger Hütte, hauptamtlicher Vorstand  
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg  
- im Folgenden: Zuwendungsgeberin -

und

**Antragsteller (Institution)**  
- im Folgenden: Zuwendungsempfänger -

wird folgender

### **Zuwendungsvertrag**

geschlossen:

#### **§ 1 – Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projekts

„*Projekttitel*“

durch eine Zuwendung aus Mitteln des Bundes.

Es handelt sich dabei um ein Projekt gemäß Abschnitt IV der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ der Zuwendungsgeberin.

Der Zuwendungsempfänger ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung i.S.d. der „Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ der Zuwendungsgeberin.

(2) Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt *Betrag* € (in Worten: *Betrag* €).

(3) Die Zuwendung wird als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) *oder* Vollfinanzierung gewährt.

(4) Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt *Betrag* €.

(5) Das Projekt wird vom *Datum* bis zum *Datum* durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf grundsätzlich erst nach dem *Datum* begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Ein ausnahmsweise vorzeitiger Projektbeginn bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zuwendungsgeberin.

(6) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(7) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden.

## § 2 – Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind mit ihrem Regelungsgehalt unmittelbar oder in entsprechender Anwendung verbindliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit in vorliegendem Vertrag nichts anderes geregelt ist:

1. Projektantrag vom *Datum*
2. Finanzierungsplan vom *Datum*
3. Richtlinie für die Förderung der Provenienzforschung bei Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Zuwendungsgeberin in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
4. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung *oder* Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
6. Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung gültigen Fassung
7. Merkblatt Mittelanforderung
8. Merkblatt Zahlenmäßiger Nachweis
9. Merkblatt für die Erstellung des Sachberichts
10. Merkblatt für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten
11. Merkblatt zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3 – Pflichten des Zuwendungsempfängers und Rechtsfolge einer Pflichtverletzung**

(1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich am „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ und an den „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zu orientieren.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist im Sinne einer größtmöglichen Transparenz zur Dokumentation und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in gedruckten und online Bestandsverzeichnissen, wissenschaftlichen Publikationen, Veranstaltungen und Ausstellungen verpflichtet.

(3) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu wahren.

(4) *Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die Einbindung von Individuen, Interessengruppen und Institutionen aus Herkunftsländern und -gesellschaften in folgender Weise zu berücksichtigen:*

- *Darstellung der vereinbarten Einbindung*

(5) Bei einem Verstoß gegen Pflichten aus diesem Zuwendungsvertrag ist der Zuwendungsempfänger so lange von einer weiteren Förderung ausgeschlossen, wie der Verstoß andauert.

### **§ 4 – Auszahlung der Mittel**

(1) Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher bei der Zuwendungsgeberin angefordert werden, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt wird. Die Zuwendung darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die im Finanzierungsplan vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

(2) Auszahlungen der Zuwendung erfolgen innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der korrekt und vollständig ausgefüllten Mittelanforderung gemäß dem Auszahlungsplan. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder sachlich verändern (bspw. Minderbedarf), so hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Zuwendungsgeberin mitzuteilen und den Auszahlungsplan entsprechend anzupassen.

### **§ 5 – Verwendung der Mittel, Mitteilungspflichten**

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der

Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

(2) Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

(3) Für die Berechnung von Reisekosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einschließlich Auslandsreisekostenverordnung als Obergrenze.

(4) Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen. Diese Gegenstände sind gemäß den AfA-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen für den Förderzeitraum abzuschreiben. Nach Abschluss des Projekts ist der sich daraus ergebende Restbetrag zum Anschaffungswert an die Zuwendungsgeberin zu erstatten.

(5) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden,
- b. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist,
- d. die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- e. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- f. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(6) Nach Abschluss des Projekts nicht verbrauchte Mittel zuzüglich evtl. auflaufender Zinsen sind – unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises – unverzüglich und unter Verwendung nachstehender Überweisungsdaten an die Zuwendungsgeberin zu überweisen:

<b>Begünstigte:</b>	<b>Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste</b>
<b>IBAN:</b>	<b>DE53250500000152041596</b>
<b>BIC:</b>	<b>NOLADE2HXXX</b>
<b>Bank:</b>	<b>Norddeutsche Landesbank</b>
<b>Verwendungszweck:</b>	<b>Name des Zuwendungsempfängers, Projekt-ID</b>

## § 6 – Verwendungsnachweis

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis, Belegliste, Sachbericht) gemäß Bundeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihr zu erteilen bzw. vorzulegen. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises verpflichtet sich der Zuwendungsnehmer, der Zuwendungsgeberin sämtliche zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Rechnungen, Kontoauszüge, Gehaltsnachweise) vorzulegen.

(3) Der ausgefüllte Verwendungsnachweis ist in einer tabellarischen Aufstellung und im Format eines Tabellenkalkulationsprogrammes (z.B. Microsoft Excel) vorzulegen.

## § 7 – Erfolgskontrolle

(1) Als Bestandteil des Sachberichts ist darzustellen, ob und inwieweit die in Absatz 3 festgelegten Erfolgskriterien für das Projekt erfüllt worden sind. Sollten sich aus dem Projekt veränderte Formen des Umgangs mit den bearbeiteten Objekten ergeben haben (z.B. eine Rückgabe), muss dies in den Sachbericht aufgenommen werden.

(2) Die Zuwendungsgeberin nimmt auf dieser Grundlage eine Erfolgskontrolle vor, mit der bewertet wird, ob das Projekt die im Projektantrag genannten und mit diesem Vertrag vereinbarten Ziele erreicht hat und ob die mit der Förderung verbundenen Erwartungen der Zuwendungsgeberin erfüllt worden sind.

(3) Erfolgskriterien sind:

- Darstellung der vereinbarten Erfolgskriterien

## § 8 – Kündigung

(1) Die Vertragsparteien sind aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(2) Im Fall der Kündigung sind die noch nicht vertragsgemäß verbrauchten Mittel vom Zuwendungsempfänger an die Zuwendungsgeberin zurückzuzahlen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat im Fall der Kündigung zudem über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich einen Bericht sowie einen Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

## § 9 – Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und verlangt insbesondere die vollständige Rückzahlung der Zuwendung, wenn

- a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- b. die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt wurde,
- c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist bzw. wird,
- d. die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden ist,
- e. eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-P),
- f. Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden sind, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wurde sowie Mitteilungspflichten verletzt worden sind oder
- g. die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers nicht gewährleistet ist, wenn also nicht sichergestellt werden kann, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wird (was im Falle der Insolvenzeröffnung vermutet werden kann).

(2) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die gesamte oder teilweise Rückzahlung der Zuwendung verlangen, wenn ein gesetzlicher Rücktrittsgrund besteht oder der Zuwendungsempfänger gegen Pflichten aus dem Zuwendungsvertrag verstoßen hat, insbesondere indem er

- a. den „Leitfaden zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ und die „Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ des Deutschen Museumsbundes ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung nicht berücksichtigt,
- b. der Zuwendungsgeberin nicht die Nutzungsrechte gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 einräumt oder
- c. aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet hat oder verwendet.

(4) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin im Fall des Absatzes 2 nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

(5) Im Fall des Rücktritts ist vom Zuwendungsempfänger über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht sowie ein Nachweis über die entstandenen und geleisteten Ausgaben an die Zuwendungsgeberin zu übermitteln.

## **§ 10 – Verzinsung**

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

## **§ 11 – Dokumentation, Transparenz und Nutzungsrechte**

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn eine Kurzbeschreibung des Projekts in deutscher und mindestens in englischer Sprache zu übermitteln, die auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht wird.

(2) Zwölf Monate nach Projektbeginn soll ein Zwischenbericht vorgelegt werden. Bei Projekten, deren Dauer nicht mehr als zwölf Monate beträgt, ersetzt der Abschlussbericht den Zwischenbericht.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Förderzeitraums ist ein Abschlussbericht zu übermitteln. Dem Abschlussbericht ist eine Kurzbeschreibung der wesentlichen Forschungsergebnisse in deutscher und mindestens in englischer Sprache beizufügen. Diese werden auf der Website der Zuwendungsgeberin veröffentlicht.

(4) Der Abschlussbericht und die Forschungsergebnisse werden zu Informations- und Forschungszwecken sowohl von der Zuwendungsgeberin als auch vom Zuwendungsempfänger veröffentlicht.

(5) Der Zuwendungsempfänger stimmt der weiteren Verarbeitung der Forschungsergebnisse durch die Zuwendungsgeberin im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu. Zu diesem Zweck räumt der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin ein nicht ausschließliches, unbefristetes und unbegrenztes Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Veröffentlichung des Abschlussberichtes und der übermittelten Informationen über eine Lösung zwischen dem Zuwendungsempfänger und möglichen Anspruchstellern ein. Ferner gestattet er der Zuwendungsgeberin die Auswertung und Nutzung der Forschungsergebnisse in einer Forschungsdatenbank und eine Verlinkung zu projektbezogenen digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers.

## **§ 12 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt, den Hinweis

**gefördert vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste**

in unmittelbarer Verbindung mit dem Logo der Zuwendungsgeberin an geeigneter Stelle einzusetzen. Das Logo ist über [presse@kulturgutverluste.de](mailto:presse@kulturgutverluste.de) zu beziehen.

(2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens drei Tage vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.



(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumen für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

### **§ 13 – Datenschutz**

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages sowie der Organisation und Durchführung des Projekts die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. DSGVO, BDSG) einzuhalten. Er trägt insbesondere dafür Sorge, dass auch Beschäftigte, freie Mitarbeiter und/oder Honorar- bzw. Werkvertragsnehmer entsprechend verpflichtet werden, soweit dies nicht bereits per Vertrag geschehen ist.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der am Projekt beteiligten Personen (Beschäftigte) einzuholen, deren personenbezogene Daten an die Zuwendungsgeberin zum Zwecke der Verwendungsnachweisprüfung weitergegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss auch die Einwilligung in die Offenlegung der personenbezogenen Daten an die, der Zuwendungsgeberin übergeordneten, Prüfbehörden (Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Bundesverwaltungsamt, Bundesrechnungshof, Finanzamt) und die Verarbeitung der Daten durch diese Behörden enthalten.

(3) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller von der Projektorganisation und -durchführung betroffenen Personen zu gewährleisten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt die Zuwendungsgeberin von allen Forderungen und Ansprüchen frei, die wegen der Verletzung von derartigen Rechten Dritter oder gesetzlichen Bestimmungen gegen die Zuwendungsgeberin geltend gemacht werden, soweit der Zuwendungsempfänger die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Unter den gleichen Voraussetzungen erstattet der Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeberin alle entstehenden Verteidigungskosten und sonstigen Schäden, die ihr durch eine entsprechende Pflichtverletzung entstehen.

### **§ 14 – Zuwendungsprüfung, Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand**

(1) Das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Bundes sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

(4) Für sich aus dem Zuwendungsvertrag und seinen etwaigen Projektverlängerungen ergebende Streitigkeiten ist Magdeburg aufgrund des Sitzes der Zuwendungsgeberin ausschließlicher Gerichtsstand.

Magdeburg, den 20.01.2020

Ort, Datum

-----  
Rüdiger Hütte  
Hauptamtlicher Vorstand  
-----

-----  
Zuwendungsempfänger  
-----

MUSTER